

Hinweise zur Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages

Sehr geehrte Betriebsinhaberin,
sehr geehrter Betriebsinhaber,

der Berufsausbildungsvertrag besteht aus insgesamt 8 Seiten. Um Ihnen Arbeit zu ersparen, können sowohl das schriftliche Durchschreibeformular als auch das elektronische Formular in einem Arbeitsgang ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen besonders

- die Angaben zur tatsächlichen Ausbildungsdauer sowie
- die zweite Unterschrift bei den gesetzlichen Vertretern
- die seit Oktober 2017 erforderliche Festlegung der Form der Berichtsheftführung.

Reichen Sie bitte alle Vertragsformulare einzeln original unterschrieben über die Kreishandwerkerschaft / Innung zurück an die Handwerkskammer Dortmund.

Zu den einzelnen Feldern:

Ausbildungsberuf

Sieht die Ausbildungsordnung Fachrichtungen oder Schwerpunkte vor, ist hier unbedingt eine Eintragung vorzunehmen.

A. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit ist mit dem Datum des tatsächlichen Beginns und dem Datum des Endes anzugeben. Das Ende errechnet sich aus der Ausbildungszeit nach der Ausbildungsordnung, gegebenenfalls verringert durch Zeiten beruflicher Vorbildung, einen höheren Schulabschluss etc. Wenn Verkürzungsgründe berücksichtigt werden sollen, fügen Sie bitte unbedingt die entsprechenden Nachweise in Kopie bei.

B. Probezeit

Die Dauer der Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

C. Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Es muss sowohl die regelmäßige tägliche als auch die wöchentliche Ausbildungszeit eingetragen werden. Die tägliche Ausbildungszeit bezieht sich auf den Arbeitstag und hat ihre obere Grenze bei den gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel im Jugendarbeitsschutzgesetz. Die wöchentliche Ausbildungszeit findet ihre obere Grenze in branchenüblichen tariflichen Regelungen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

D. Ausbildungsvergütung

Die Bruttobeträge in Euro der monatlichen Ausbildungsvergütung müssen eingetragen werden. Der Hinweis „laut Tarif“ ist nicht ausreichend. Die Ausbildungsvergütung muss mindestens jährlich ansteigen. Die aktuelle Höhe der Ausbildungsvergütung erfragen Sie bitte bei Ihrer Innung bzw. bei der für Sie zuständigen Kreishandwerkerschaft.

E. Urlaub

Der Urlaubsanspruch wird nach dem Kalenderjahr berechnet. Sofern nicht günstigere tarifvertragliche Regelungen bestehen, gilt für Auszubildende grundsätzlich das Bundesurlaubsgesetz.

- Volljährige Auszubildende haben damit einen gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen (Montag bis Samstag); das entspricht 20 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche.

Der Jahresurlaub für Jugendliche richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch für Jugendliche beträgt

- 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist;
- 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Bei Tarifgebundenheit und wenn der tarifliche Urlaubsanspruch höher ist als der gesetzliche, gilt dieser als Mindesturlaub.

Bitte beachten Sie:

Beginnt das Ausbildungsverhältnis vor dem 01.07. eines Jahres, hat der Auszubildende Anspruch auf den vollen Jahresurlaub. Ebenso besteht im letzten Jahr der Ausbildung Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub, wenn das Ausbildungsverhältnis nach dem 30.06. endet.

F. sonstige Vereinbarungen – Hinweis auf Tarifverträge etc.

Einzutragen sind Hinweise auf alle zur Anwendung kommenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Ebenso sind Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte hier anzugeben.

Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die Sinn und Zweck der Berufsausbildung widersprechen. Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich in Ergänzung des Berufsausbildungsvertrages vereinbart werden und sind dem Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer beizufügen.

G. Der Ausbildungsnachweis

Seit dem 01.10.2017 muss im Lehrvertrag festgelegt werden, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird.

Unterschriften

Alle Vertragsausfertigungen sind vom Ausbildungsbetrieb (Seiten 1,2,3,5,7) und vom Lehrling (Seiten 2, 3,5,7) zu unterschreiben. Ist der Lehrling bei Vertragsabschluss noch nicht volljährig, müssen beide Erziehungsberechtigten mit unterschreiben.

Ausbildungsplan

Der Ausbildungsbetrieb hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Lehrling einen Ausbildungsplan zu erstellen. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Sie erhalten den Ausbildungsrahmenplan bei Ihrer Kreishandwerkerschaft oder als Download unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de> (Beruf anwählen => unter „Weiteres zum Beruf“ => „rechtliche Regelungen“ wählen, => „Verordnung über die Berufsausbildung ...“ auswählen. Der Ausbildungsrahmenlehrplan ist der Ausbildungsverordnung als Anhang beigelegt.

Weitere Unterlagen

Vergessen Sie bitte nicht, die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz für Jugendliche mit einzureichen. Bei verkürzter Lehrzeit fügen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen (Kopien des jeweiligen Abschlusszeugnisses) bei.

Bitte beachten Sie: Auszubildende mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen sind Bürger der EU-Staaten) benötigen eine Arbeitserlaubnis. Liegt Ihnen diese nicht vor, dürfen die Auszubildenden nicht beschäftigt werden.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Bitte füllen Sie die unterlegten Felder vollständig aus und vergessen Sie nicht, auch den Antrag auf Eintragung zu unterschreiben. Die Angaben benötigen wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Sollten noch Fragen offen sein, rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail:

Kontakte**Beate Gasch**

Tel.: 0231 5493-301

Fax: 0231 5493-95301

E-Mail: beate.gasch@hwk-do.de

Zuständigkeitsbereich:

Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe (Geschäftsstellen Soest und Unna)

Marion Kunzenbacher

Tel.: 0231 5493-123

Fax: 0231 5493-95123

E-Mail: marion.kunzenbacher@hwk-do.de

Zuständigkeitsbereiche:

Kreishandwerkerschaft Dortmund und Lünen, Kreishandwerkerschaft Ruhr (Region Witten), Kreishandwerkerschaften außerhalb des Kammerbezirks, Bäcker-Innung Ruhr (Innungen Bochum, Dortmund und Lünen, Hagen, Herne; Sitz der Innung in Bochum), Gerüstbauer (Kammerbezirk Dortmund), Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik (Kammerbezirk Dortmund), Goldschmiede-Innung

Barbara Schrinner

Tel.: 0231 5493-124

Fax: 0231 5493-95124

E-Mail: barbara.schrinner@hwk-do.de

Zuständigkeitsbereiche:

Kreishandwerkerschaft Ruhr (Region Bochum), Kreishandwerkerschaft Hagen, Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe (Geschäftsstelle Hamm), Kreishandwerkerschaft Herne, Innung des Kfz-Handwerks Herne in Castrop-Rauxel, Fleischer-Innung Bochum, Fleischer-Innung Herne II, Schornsteinfeger-Innung, Landesinnungsverband für das Augenoptiker-Handwerk (Kammerbezirk Dortmund), Hörakustiker